

konstitutionelle Verfassung. Der höhere und niedere Schulunterricht, die Gerichts-Verfassung und Administration wird eine nationale¹ sein. Die Beamtenstellen aller Kategorien werden mit Landesangehörigen besetzt. Das von diesem Landesteil zur Armee zu stellende Kontingent wird aus Eingeborenen gebildet. Die polnische Sprache wird die Geschäftssprache . . . Die Polen, welche in dem deutschen Teile, und die Deutschen, welche in dem polnischen Teile des Großherzogtums leben, mögen alle Besorgnisse wegen ihrer religiösen, persönlichen und Besitzverhältnisse schwinden lassen. Sie mögen auf die Gleichheit vor dem Gesetze und dessen kräftige Handhabung fest vertrauen.²

5. Amnestie-Erlaß Friedrich Wilhelms IV. für die aufständischen Polen.

(9. Oktober 1848.)³

Nachdem die letzte Insurrektion im Großherzogtum Posen völlig gedämpft worden, will Ich zum Zweck der Herbeiführung einer gänzlichen Pazifikation der Provinz und Versöhnung der beiden dieselbe bewohnenden Volksstämme . . . für alle in der Provinz Posen bis zum 1. Juli d. J. begangenen politischen . . . Vergehen und Verbrechen Strafflosigkeit und Verzeihung hiermit eintreten lassen. Gegen unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte, sowie gegen Offiziere, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen, welche sich bei der Insurrektion beteiligt haben, soll zwar die gerichtliche Untersuchung eingeleitet und beziehungsweise fortgeführt, jedoch keine härtere Strafe als die Dienstentlassung erkannt werden . . .

III. Gesetz über den Bau der Ostbahn.

(7. Dezember 1849.)⁴

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt: den Bau der Eisenbahn nach Königsberg, welche den Namen „Ostbahn“

den Deutschen Bund, die auch von der Frankfurter Nationalversammlung nach langen Erörterungen beschlossen wurde, ohne daß dieser Beschluß Wirkung erhielt. Der östliche, überwiegend polnische Teil der Provinz sollte durch eine Demarkationslinie von dem westlichen getrennt werden und eine nationalpolnische Verfassung erhalten. Auch sie ist, nachdem in Preußen erst wieder ruhigere Zeiten eingetreten waren, nicht in Kraft getreten, und so blieb die gesamte Provinz Posen dem Staate erhalten.

¹ National = polnisch; Eingeborener bzw. Landesangehöriger = Pole.

² Dieses Vertrauen bestand bei den Deutschen der Provinz nach den in dem Aufstande gemachten Erfahrungen keineswegs.

³ Gesetz-Sammlung für die königlichen Preussischen Staaten. 1848, S. 279.

⁴ Gesetz-Sammlung für die königlichen Preussischen Staaten. 1849, S. 437. — Eine Denkschrift des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Königsberg (1867): „Die Provinz Preußen und ihre Berücksichtigung durch den Staat“ (im Druck erschienen Königsberg 1867) beklagte die Vernachlässigung der Provinz Preußen